

ENTWURF!!

1. Grundsatz nach StVO

1. Auf dem gesamten Campus gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder vermeidbar behindert oder belästigt wird. Dieser Grundsatz bildet die verbindliche Basis aller Verkehrs- und Parkregelungen und dient der Sicherheit sowie dem geordneten Ablauf auf dem Gelände.

2. Zulässige Parkflächen

1. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
Die Anzahl der Stellplätze ist begrenzt. Sind alle Parkflächen belegt, ist das Gelände wieder zu verlassen. Ein Ausweichen auf nicht ausgewiesene Bereiche ist nicht zulässig, da dies die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Campusbetriebs beeinträchtigen kann.

3. Markierungen und Reservierungen

1. Alle Bodenmarkierungen, Beschilderungen und sonstigen Kennzeichnungen sind verbindlich einzuhalten.
Reservierte Parkplätze (z. B. für Dienstfahrzeuge, Menschen mit Behinderung, Lieferverkehr oder Einsatzkräfte) dürfen ausschließlich von den dafür berechtigten Personen genutzt werden. Eine unberechtigte Nutzung kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

4. Unzulässige Abstellfläche

1. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Rasenflächen, Wegen, Ein- und Durchfahrten sowie auf allen nicht ausgewiesenen Flächen ist untersagt. Diese Bereiche dienen der Sicherheit, der Erreichbarkeit von Gebäuden, der Barrierefreiheit oder dem Schutz von Grünanlagen. Verstöße können zur Entfernung des Fahrzeugs führen.

5. Brandschutz

1. Alle Ein- und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sicherzustellen.
Feuerwehranfahrtszonen und -zufahrten dürfen nach StVO nicht als Halte- oder Parkflächen genutzt werden.
Verstöße können ordnungsrechtliche Maßnahmen sowie das sofortige Entfernen des Fahrzeugs nach sich ziehen, da hier eine unmittelbare Gefährdungslage besteht.

6. Fahrzeugzulassung

1. Auf dem Campus dürfen ausschließlich Kraftfahrzeuge abgestellt werden, die zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.
Nicht zugelassene Fahrzeuge, Anhänger oder abgestellte Schrottfahrzeuge beeinträchtigen die Sicherheit und können kostenpflichtig entfernt werden.

7. Dauerparken

1. Dauerparken ist nicht gestattet. Fahrzeuge, die länger als acht Tage auf dem Campus abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Ausnahmen

sind nur mit vorheriger schriftlicher Ausnahmegenehmigung zulässig. Anträge sind unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Standzeit an gm.za4@tum.de zu richten. Genehmigungen werden ausschließlich in begründeten Fällen erteilt, beispielsweise bei Dienstreisen, projektbezogenen Aufenthalten oder längeren Veranstaltungen.

8. Geltungsbereich

1. Diese Benutzerordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer des Campusgeländes, einschließlich Mitarbeitenden, Studierenden, Gästen, Besuchern und Dienstleistern.
Sie ist verbindlich für alle Personen, die das Gelände betreten, befahren oder dort Fahrzeuge abstellen.
Die Einhaltung der Regelungen dient der Sicherheit, der Ordnung und dem reibungslosen Ablauf des Campusbetriebs.